

Befüll- und Stellbedingungen

Befüll-Bedingungen

Darauf sollten Sie bei der Befüllung Ihres Containers achten:

Fraktion	Maximalgewicht in Tonnen		
	5m3	7m3	10m3
Baumischabfall	2	2,8	4
Bauschutt	5	7	entfällt
Garten- und Parkabfälle	1	1,4	2
Sperrmüll	1,5	2	3
Erdaushub	7,5	10	entfällt
Mischschrott	5	7	10
Holz	2,5	3,5	5

Fraktion	11m3	22m3	36m3
Baumischabfall	entfällt	8	10
Bauschutt	entfällt	entfällt	entfällt
Garten- und Parkabfälle	entfällt	4,4	7,2
Sperrmüll	entfällt	6,5	9
Erdaushub	10	entfällt	entfällt
Mischschrott	entfällt	10	10
Holz	entfällt	10	10

Befüllung: Container dürfen bis maximal zur Ladekante befüllt werden. Der Inhalt des Containers darf die Seitenwände nicht überschreiten. An dieser Stelle ist das eigenständige Erhöhen der Seitenwände nicht erlaubt. Es dürfen keine flüssigen Abfälle in den Container gefüllt werden.

Füllgewicht: Container, deren Füllgewichte ein Gewicht von 10 Tonnen überschreiten, dürfen nicht transportiert werden. Achten Sie bitte auf die Befüllbedingungen und Maximalgewichte. Überfüllte Container müssen durch den Kunden entladen werden.

Stellbedingungen

Darauf sollten Sie bei der Aufstellung Ihres Containers achten:

Anfahrt: Achten Sie darauf, dass das Fahrzeug ausreichend Platz hat und die Zufahrt problemlos möglich ist. Die minimale Durchfahrtshöhe beträgt 4 Meter und die Durchfahrtsbreite 3,50 Meter. Da der Container nach hinten abgesetzt bzw. abgerollt wird, werden bis zu 15 Meter Platz benötigt. Um das Rangieren zu vereinfachen, sollte zusätzlich eine Länge von 10 bis 15 Meter freigehalten werden.

Aufstellung: Es muss ein passender Untergrund vorhanden sein, d. h. er sollte befestigt, ebenerdig und tragfähig sein. Empfindlicher Untergrund eignet sich nicht dazu, von einem Lkw befahren zu werden, da dieser sonst durch das hohe Gewicht beschädigt werden kann. Weiterhin kann ein Container nicht über Zäune/Mauern gehoben werden. Es kann lediglich eine Höhe von maximal 30cm überschritten werden.

Genehmigung: Wenn Sie den Container im öffentlichen Raum aufstellen wollen, tragen Sie die Verantwortung für die allgemeine Verkehrssicherungspflicht. Auch wenn wir Sie dabei unterstützen und Ihnen helfen die notwendigen behördlichen Stellgenehmigungen zu beantragen, sind Sie weiterhin verantwortlich.